

## ANMELDUNG

### zur freiwilligen Unfallversicherung

### für gewählte und durch den Vorstand beauftragte Ehrenamtsträger\*innen

Vereinsnummer, Vereins-/Verbandsname:	
Adresse:	
Vereins-/Verbands-E-Mail:	
Telefonnummer:	

Wir melden hiermit nachfolgend genannte Wahlämter und Beauftragte des Vorstandes zur freiwilligen Unfallversicherung (nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII) an. Grundlage ist der Pauschalvertrag zwischen der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) und dem Landessportbund Rheinland-Pfalz (**LSB-Kunden-nummer 05/2058/4218**). Nähere Informationen finden Sie auf der Rückseite dieses Antragsformulars.

**Bitte keine namentliche Nennung.** Geben Sie bitte die Wahlämter entsprechend ihrer Bezeichnung in der Satzung an (z. B. Vorsitzende, Kassenwart, Jugendwart, etc.). Die Beauftragten des Vorstandes bitte mit der jeweiligen Funktionsbezeichnung benennen (z. B. Schiedsrichter, Leiter Festausschuss, Projektbeauftragte).

1.	2.
3.	4.
5.	6.
7.	8.
9.	10.
11.	12.

Anmeldungen sind grundsätzlich jederzeit möglich und gelten unbefristet, sofern wir nicht schriftlich beim Sportbund bis zum 31.12. des Vorjahres gekündigt haben. **Versicherungsschutz besteht einen Tag nach Eingang der Anmeldung beim Sportbund.**

**Der Jahresbeitrag pro Wahlamt / Berufung / Beauftragung beträgt 4,70 Euro \*.**

**Somit beträgt der Jahresbeitrag für den Verein / Verband:**

	x 4,70 Euro * =		€
(Anzahl der Wahlämter und/oder Beauftragten)		(Abbuchungsbetrag)	

**Einzugsermächtigung:** Bis zu einer Kündigung (= Widerruf) erteilen wir hiermit dem Sportbund die Einzugsermächtigung von unserem Vereins- / Verbandskonto:

Verein (Kontoinhaber)	Bank
BIC	IBAN

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt (Freistellungsbescheid) wird mit der Anmeldung bestätigt.

Ort / Datum

rechtsverbindliche Unterschrift der vertretungsberechtigten  
Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB

## Informationen über die Freiwillige Unfallversicherung im Ehrenamt bei der VBG

### Versicherte Personen:

Es können nur die **Wahlämter** versichert werden, die in der Vereinssatzung verankert sind wie beispielsweise Vorsitz / Vorstand, Stellvertretung oder Kassenwart\*in.

Bei bestimmten satzungsmäßigen Regelungen hat der Vorstand die Möglichkeit, zur Verstärkung Vereinsmitglieder zu berufen. Diese **Berufenen** können ebenfalls versichert werden. Dazu muss jedoch eine derartige Ermächtigungsgrundlage in der Satzung verankert sein.

Auch die durch den Vorstand **beauftragten** Personen können versichert werden. Es handelt sich dabei um Personen, die im Auftrag oder mit Einwilligung des Vorstandes im Verein herausgehobene Aufgaben wahrnehmen, die nicht in der Satzung verankert sein müssen. Dies sind leitende, planende oder organisierende Tätigkeiten, die über einen längeren Zeitraum oder im Rahmen eines definierten Projekts ausgeübt werden wie beispielsweise EDV-Beauftragte oder Festausschussleitung. Auch Schieds-, Wettkampf- und Linienrichter\*innen können Beauftragte sein, sofern sie ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich (Einnahmen bis 840 Euro\* jährlich § 3 Nr. 26 a EStG) ausüben. Im Gegensatz zur Berufung bedarf es für eine Beauftragung keiner expliziten Satzungsregelung.

### Doppelfunktionen:

Übernimmt eine Person mehrere zu versichernde Ämter, so ist jedes einzelne Amt bzw. jede einzelne Funktion zu benennen. Wird die Tätigkeit für denselben Verein ausgeübt, wird in diesem Fall jedoch nur ein Kopfbeitrag erhoben.

### Nachweise / Beschlüsse:

Unfallversichert über die VBG ist nur der oben genannte Personenkreis während der Ausübung des Wahlamtes und/oder der Beauftragung. Die namentliche Nennung entfällt vorerst. Sie ist aber bei einem Unfall auf Verlangen nachzureichen. Ebenso sind entsprechende Nachweise vorzulegen wie die Satzung, Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung, in welcher die Beauftragung erfolgte.

### Änderungen:

Sollten sich Änderungen ergeben – es kommen beispielsweise weitere Beauftragte dazu - sind diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern sich z. B. durch Neuwahlen nur die personellen Besetzungen ändern, aber nicht die Wahlämter, bedarf es keiner Änderungsanmeldung.

### Beitrag:

Der Jahresbeitrag wird bei einem Beitritt im laufenden Jahr nicht anteilig erhoben, sondern stets für das ganze Jahr berechnet.

### Pflichten der Versicherten:

Bei Eintritt eines Unfalls besteht für den/die Verletzte/n die Pflicht, sich bei einem Durchgangsarzt / einer Durchgangsarztin vorzustellen und den Unfall an den Verein zu melden. Verein und verletzte Person melden den Unfall gemeinsam an die VBG. Dabei ist auf die Kundennummer des LSB hinzuweisen.

### Versicherungsleistungen:

Über die Leistungen wie beispielsweise Heilbehandlungskosten oder Verletztenrente informiert die VBG ausführlich auf ihrer Homepage [www.vbg.de](http://www.vbg.de).

### Übungsleiter\*innen:

Übungsleiter\*innen gehören nicht zum Kreis der Ehrenamtsträger\*innen. Für nebenberuflich (ehrenamtlich) tätige Übungsleiter\*innen mit einer Aufwandsentschädigung von bis zu 3.000 Euro\* jährlich hat der LSB einen gesonderten Pauschalvertrag mit der VBG geschlossen.

\* Stand: Jahr 2022